

Öffentliche Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung: „Legerweg“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- **Satzungsbeschluss**
- **In-Kraft-Treten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biberach hat am 04.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Legerweg“ mit Lageplan in der Fassung vom 04.07.2022, der Begründung in der Fassung vom 04.07.2022, der Übersichtskarte in der Fassung vom 04.07.2022, dem Umweltbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung und Bestandsplan in der Fassung vom 10.02.2022 / 05/2021, der Artenschutzrechtlichen Abschätzung – Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in der Fassung vom 13.12.2020 und der Gutachtlichen Stellungnahme Nr. 6565/825 - Prognose und Beurteilung der Betriebs- und Verkehrslärmeinwirkung in der Fassung vom 05.01.2022 nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung umfasst den nordöstlichen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 109/3 mit einer Fläche von ca. 702 m².

Im Einzelnen gilt der Satzungsentwurf mit Lageplan zur Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 04.07.2022.

Im Zuge der Aufstellung der Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren wurde von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen (nach § 13 Abs. 3 BauGB). Eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Einbeziehungssatzung „Legerweg“ tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung mit Lageplan kann einschließlich der Begründung, dem Umweltbeitrag mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung und Bestandsplan, der Artenschutzrechtlichen Abschätzung – Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), der Gutachtlichen Stellungnahme Nr. 6565/825 - Prognose und Beurteilung der Betriebs- und Verkehrslärmeinwirkung sowie der Übersichtskarte im Rathaus Biberach, 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27, im Bauamt im 1. OG während der üblichen Dienststunden

(Mo. bis Mi. und Fr., vormittags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, Do. von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung ist zusammen mit der Begründung sowie allen Anlagen ergänzend auch im Internet unter www.Biberach-Baden.de, „Rathaus“, „Ämter“, „Bauen“, „Bebauungsplan“, „Biberach“, „Einbeziehungssatzung Legerweg“ eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Biberach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Einbeziehungssatzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Biberach

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Biberach, den 14.07.2022

gez. Jonas Breig
Bürgermeister

Auf den Anschlag an den Verkündungstafeln in Biberach und Prinzbach für die Dauer einer Woche wird hingewiesen.